

# Bekanntmachungen der Gerichte

---

## Notifikation

(Art. 36 Bst. b des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren; VwVG).

*Misini Behxhet*, aus Kosovo, geboren am 30. Mai 1970, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Franklin Sedaj aus Kosovo.

Auf die Beschwerde vom 10. September 2008 hin hat das Bundesverwaltungsgericht am 11. Juni 2009 entschieden:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

### *Rechtsmittelbelehrung:*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG).

23. Juni 2009

Bundesverwaltungsgericht:  
Abteilung III